

Vertrag

zwischen

Stadt Winterthur

vertreten durch

Stadtwerk Winterthur
Wärme und Entsorgung
8403 Winterthur

nachfolgend **KVA** genannt
Mitglied der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG)

und

Gemeinde Freienstein-Teufen
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 7
8427 Freienstein-Teufen

vertreten durch den Gemeinderat von Freienstein-Teufen

nachstehend **Kundin** genannt

gemeinsam Vertragspartner genannt

betreffend

Thermische Verwertung von Siedlungsabfällen

Vom Gemeinderat genehmigt

am: 19.02.2018 / Nr. 13

Freienstein-Teufen, **19. DEZ. 2018**

Der Gemeindegeschreiber:



Inhalt

1. Vertragsgegenstand
2. Rechte und Pflichten der KVA
3. Rechte und Pflichten der Kundin
4. Mengen, Preise
5. Vertragsdauer
6. Weitere Bestimmungen

dreifache Ausfertigung vom November 2018

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Lieferung von Siedlungsabfällen der Kundin an die KVA und deren Annahme und thermische Verwertung durch die KVA.

2. Rechte und Pflichten KVA

2.1. Grundsatz, Einlieferort

Die KVA nimmt während der Öffnungszeiten vertragskonform eingelieferte Siedlungsabfälle der Kundin zum vereinbarten Einlieferpreis entgegen und verwertet diese thermisch im Sinne der massgebenden umweltschutzrechtlichen Vorschriften.

2.2. Umleitung innerhalb des ZAV (Zürcher Abfallverwertungs AG)

Sofern bei Kapazitätsengpässen die Anlieferungen der Kundin nach vorgängiger Mitteilung in eine andere KVA innerhalb des ZAV (Zürcher Abfallverwertungs AG) umgeleitet werden müssen, bleibt der Einlieferpreis gemäss Ziffer 4.2 bestehen. Der Kundin entstehende Mehrkosten für die Transporte zur Ersatzanlage werden von Stadtwerk Winterthur getragen. Stadtwerk Winterthur unternimmt alles, um Solche Situationen zu vermeiden.

2.3. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Massgebend für die monatliche Rechnungsstellung durch die KVA an die Kundin sind die Wägungen bzw. Waagscheine der KVA. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

3. Rechte und Pflichten der Kundin

3.1. Siedlungsabfälle

Unter Siedlungsabfällen, welche die Kundin bei der KVA einliefert, sind die nicht-verwertbaren, brennbaren Anteile von Siedlungsabfällen inklusive Sperrgut zu verstehen, gemäss:

- Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) des Bundes vom 4. Dezember 2015
- § 16 des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz des Kantons Zürich) vom 25. September 1994

3.2. Einlieferung aller Siedlungsabfälle der Kundin

Die Kundin ist dafür besorgt, dass sämtliche in ihrem Gemeindegebiet entstehenden Siedlungsabfälle⁴ (gem. Ziffer 3.1), in die Anlagen der KVA eingeliefert werden.

3.3. Anlieferung mit Kehrrichtfahrzeugen und Grossraummulden

Die Anlieferung der Siedlungsabfälle in die KVA erfolgt ausschliesslich mit Fahrzeugen, welche ein Abkippen der Abfälle in den Bunker der KVA ermöglichen.

Die Kundin kann mit Kehrrichtsammelfahrzeugen Sperrgut und Siedlungsabfälle vermischt einliefern. Erfolgt die Anlieferung von Siedlungsabfällen in Grossraummulden, so muss Sperrgut getrennt von Siedlungsabfällen eingeliefert werden.

3.4. Von der Einlieferung ausgeschlossene Güter

Im Weiteren wird auf die Einlieferbedingungen von der KVA (Anhang), welche Vertragsbestandteil bilden, verwiesen. Von der Einlieferung ausgeschlossen sind demnach insbesondere Sonderabfälle, Flüssigkeiten, elektrische und elektronische Geräte, grobe Metallteile, Pneus sowie Inertstoffe, wie z.B. Glas, Ziegel, Backsteine, Beton, Gips, Mörtel, Mineralwolle.

3.5. Einhaltung der Einlieferbedingungen

Die Einhaltung der vorstehend definierten Qualität und Abmessungen der Einlieferungen sind in der Verantwortung der Kundin. Nicht vertragskonform eingelieferte Abfälle können von KVA abgewiesen werden. Für die Entsorgung von Abfällen, welche vom Transporteur der Kundin auf dem Areal der KVA abgeladen worden sind, die aber nicht den vorstehend definierten Bedingungen entsprechen, kann die KVA der Kundin den Aufwand in Rechnung stellen.

3.6. Deklaration und Entladen

Einlieferungen sind durch die Kundin an der Waage jeweils entsprechend zu deklarieren. Die Kundin ist für das Entladen der eingelieferten Abfälle selber verantwortlich, wobei sie sich dabei an die Anweisungen des Personals der KVA zu halten hat.

⁴ Abfälle, die aus Haushalten stammen sowie Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

3.7. Beauftragte Transportunternehmen

Sofern die Kundin Dritte mit dem Transport und der Anlieferung in die KVA beauftragt, ist sie verpflichtet, die beauftragten Firmen oder allfällige Änderungen unverzüglich der KVA bekannt zu geben.

4. Mengen und Preise

4.1. Jährliche Einliefermenge

Die Parteien vereinbaren eine jährliche Einliefermenge von rund
400 Tonnen Siedlungsabfälle (inkl. Sperrgut).

4.2. Einlieferpreis

Der Einlieferpreis beträgt per 1. Januar 2019 Franken 140.-- pro Tonne (Franken einhundertundvierzig exkl. MwSt.) = Basispreis.

4.3. Anpassung an die Teuerung

Der in Ziffer 4.2 aufgeführte Basispreis kann jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals per 1. Januar 2020, an die Teuerung angepasst werden. Die Angleichung an die Teuerung erfolgt entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Quelle für den Indizes ist das Bundesamt für Statistik, Neuchâtel. Die anzuwendende Berechnungsformel lautet wie folgt:

$$N EP = \frac{\text{Basispreis} \times \text{neuer LIK}}{\text{Basis LIK}}$$

Legende:

N EP Neuer Einlieferpreis per 1. Januar des jeweiligen Jahres

neuer LIK Neuer Landesindex per Ende November des jeweiligen Vorjahres

Basis LIK Landesindex per Ende November 2018, Basis Dezember 2010 = 100

4.4. Änderung übergeordneter Vorschriften

Sollten sich wegen einer Änderung des Umweltschutzgesetzes oder anderer im Zusammenhang mit der Abfallverwertung zu beachtender Vorschriften die Kosten der KVA für die Abfallverwertung erhöhen, ist die KVA berechtigt, den Einlieferpreis gemäss Ziffer 4.2 dieses Vertrages entsprechend anzupassen. Eine solche An-

passung setzt eine schriftliche Mitteilung an die Kundin voraus. Sie ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften zulässig.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird mit Vorliegen der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und unter Vorbehalt von Ziffer 6.1. verbindlich. Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2023.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Vorbehalt

Dieser Vertrag wird vorbehältlich der «Festsetzung der Einzugsgebiete der KVA im Kanton Zürich» durch den Regierungsrat des Kantons Zürich abgeschlossen.

6.2. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger/eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen.

6.3. Änderungen/Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6.4. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

